

Studierendenschaft

der

Universität zu Lübeck

Härtefallrichtlinie

Aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 11 (???) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck hat das Studierendenparlament der Universität zu Lübeck am XX. XXX 2019 folgende Härtefallrichtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallrichtlinie soll ergänzend zu den Regeln der Beitragssatzung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck die Arbeitsweise des Härtefallausschusses des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck regeln.

§ 2 Allgemeines

1. Dieser Ausschuss entscheidet über Härtefallanträge gemäß § 3 Absatz 6 der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
2. Er setzt sich zusammen aus XXXvier, für eine Legislaturperiode gewählten, Studierenden des Studierendenparlamentes, sowie der Präsident\*in oder im Falle ihrer Verhinderung der Vizepräsident\*in des Studierendenparlaments. Hierbei sind die Mehrheitsverhältnisse der im Studierendenparlament vertretenen Listen zu berücksichtigen. Die Präsident\*in hat den Vorsitz inne. Sollten mehr als vier Listen im Studierendenparlament vertreten sein, wird die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses auf die Anzahl der vertretenen Listen erhöht. Die gewählten Ausschussmitglieder, sowie die Präsident\*in sind stimmberechtigt. Zudem hat die haushaltsverantwortliche Person des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzungen.
3. Alle Mitglieder des Ausschusses sind dazu verpflichtet eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben, die über ihre Amtsperiode im Ausschuss hinaus reicht.
4. Der Ausschuss hat die Pflicht über Härtefallanträge innerhalb von drei Monaten, aber auf jeden Fall innerhalb des Antragszeitraumes und nach Dringlichkeit geordnet zu entscheiden.
5. Nach der Entscheidung über einen Härtefallantrag ist die antragstellende Person schnellstmöglich über die Entscheidung zu informieren. Sobald der in § 8 Absatz 2 geregelte Bericht vorliegt, muss dieser ebenfalls der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden.
6. Um beschlussfähig zu sein, müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliederanwesend sein, der Vorsitz zwingend.
7. Bei Niederlegung seines Mandates im Studierendenparlament scheidet das entsprechende Ausschussmitglied ebenfalls aus diesem Ausschuss aus.
8. Bei Rücktritt der haushaltsverantwortlichen Person verliert diese ihre Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfand.
9. Bei Amtsniederlegung der Präsident\*in oder Vizepräsident\*in des Studierendenparlamentes verliert diese Person ihren Sitz im Ausschuss, sobald eine Neuwahl dieser Position stattfand.
10. Der Ausschuss entscheidet unabhängig über die Annahme oder Ablehnung der gestellten Härtefallanträge, sowie über die Höhe der Rückerstattung. Hierbei soll auch die Zeit des bereits laufenden Semesters berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Rückerstattung findet ihre Grenze in dem nach dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.
11. Der Antrag muss eine Begründung des Härtefalls und eine Kopie des Kontoauszugs enthalten, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrags hervorgeht. Außerdem kann der Vorsitz des Ausschusses zusätzliche Dokumentevon der antragstellenden Person anfordern.

§ 3 Fristen

Beiträge für ein vergangenes Semester können nicht erstattet werden. Eine Rückerstattung des Beitrags inklusive des Anteils für die Nutzung des Studierendensports ist nur möglich, wenn der Antrag bis zu 28 Tage nach dem Beginn des Semesters gestellt wird. Die Antragsstellung darf nur bis spätestens drei Monate nach Semesterbeginn erfolgen.

§ 4 Zeitweiliges Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

1. Eine antragsstellende Person kann für die Bearbeitung ihres Antrages nicht gleichzeitig Mitglied im Härtefallausschuss sein.
2. Ein Ausschussmitglied kann sich ohne Angabe von Gründen für beliebige, gestellte Härtefallanträge als befangen erklären. In diesem Fall scheidet das Mitglied für die Bearbeitung der angegebenen Anträge zeitweilig aus dem Ausschuss aus und der Ausschuss entscheidet ohne seine Mitwirkung.
3. Die antragstellende Person kann mit der Antragstellung ein oder mehrere Mitglieder wegen Befangenheit von der Bearbeitung ihres Antrages ausschließen. Diese sind dann von der Bearbeitung dieses Härtefalls zeitweilig ausgeschlossen.

§ 5 Abstimmungsprozedere

1. Sämtliche Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
2. Nach Sichtung des Antrags kann der Vorsitz des Ausschusses weitere Unterlagen von der antragstellenden Person fordern.
3. Die Entscheidung sollte auf Grundlage eines persönlichen Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und dem Ausschuss erfolgen.
4. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der antragstellenden Person.
5. Über die Anträge wird in zwei Abstimmungsdurchgängen mittels einfacher Mehrheit entschieden.
6. Nach Diskussion erfolgt im ersten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung. Die Höhe der Rückerstattung kann 25%, 50%, 75% oder 100% des Semesterbeitrags betragen. Außerdem ist eine Enthaltung und Ablehnung möglich. Ist nach dieser Abstimmung eine einfache Mehrheit für einen Betrag festzustellen, so gilt dieser als angenommen. Sollte es zu einer Stimmengleichheit gekommen sein, so wird ein zweiter Wahldurchgang durchgeführt. Dieser berücksichtigt nur noch die stimmgleichen Optionen, sowie eine Möglichkeit der Enthaltung und eine der Ablehnung. Nach Diskussion erfolgt im zweiten Abstimmungsdurchgang eine geheime, schriftliche Abstimmung über die Höhe der Rückerstattung.
7. Sollte nach dem zweiten Wahldurchgang keine Mehrheit feststellbar sein, so wird über den Härtefallantrag im Studierendenparlament in seiner nächsten Sitzung abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt auf Grundlage des in § 8 Absatz 3geregelten Berichtes. Die Behandlung dieses Härtefallantrags im Studierendenparlament erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
8. Als Orientierung gilt hierbei die, im Antrag angegebene, gewünschte Erstattungshöhe.
9. Die Erstattungssummen werden auf volle Euros aufgerundet. Die maximale Erstattungshöhe ist 100% der eingezahlten Summe.

§ 7 Datenschutz

1. Nach der erstmaligen Antragstellung, durch eine an der Universität zu Lübeck zum Antragszeitraum immatrikulierten Person, wird diese eine persönliche, eindeutige, permanente, laufende Nummer zugeordnet. Diese besteht aus 6 Ziffern der Form *„XXXXXX“*. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorsitz des Ausschusses oder die haushaltsverantwortliche Person.
2. Die einzige Möglichkeit der Zuordnung zwischen laufender Nummer und antragstellenden Person ist eine analoge, eindeutige Zuordnungsliste, die in einfacher Ausführung existiert.
3. Bei Antragstellung auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zur Lübeck in Härtefällen wird dem Antrag eine eindeutige, permanente Antragsnummer zuzuordnen. Diese setzt sich zusammen aus dem antragsbetreffenden Semester einem Bindestrich und der personenspezifischen Nummer der antragsstellenden Personen in der Form *„SoSe19-XXXXXX“*. Dabei steht WiSe für Wintersemester und SoSe für Sommersemester.

§ 8 Dokumentation und Aufbewahrung

1. Eine Protokollierung aller Ausschusssitzungen ist verpflichtend. Die Protkollierung erfolgt getrennt für jeden Antrag. In diesem Individualprotokoll sind alle entscheidungsrelevanten Äußerungen und Vorkommnisse aus dem persönlichen Gespräch und Mailverkehr festzuhalten. Das Protokoll ist nicht-öffentlich und nur den Ausschussmitgliedern zugänglich.
2. Aus dem Protokoll gehen ein ausschussinterner Bericht und ein Bericht für das Studierendenparlament hervor. Beide Berichte sind nicht-öffentlich.
3. Der ausschussinterne Bericht enthält alle aus dem Entscheidungsfindungsprozess resultierenden Informationen und Abstimmungsergebnisse mit dem angehängten originalen Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags der Universität zur Lübeck in Härtefällen.
4. Der Bericht für das Studierendenparlament umfasst ausschließlich eine pseudonymisierte Situations- und Antragsbeschreibung mit den daraus resultierenden Entscheidungs- und Abstimmungsergebnissen. Ebenfalls ist die Antragsnummer aufzuführen.
5. Nur die ausschussvorsitzende Person und die haushaltsverantwortliche Person haben Zugang zu diesen Dokumenten. Sämtliche Dokumente müssen so gelagert werden, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.

§ 9 Beschwerdeinstanz

Für spezifische, antragsbezogene Beschwerden über Verfahrensweisen des Ausschusses für Härtefälle ist die gleichstellungsbeauftragte Person des Allgemeinen Studierendenausschusses die gegebene Ansprechperson. Diese reicht den Sachverhalt pseudonymisiert an das Studierendenparlament als gegebene Beschwerdeinstanz weiter. Sollte keine Pseudonymisierung erwünscht sein, kann der Sachverhalt auch persönlich von der antragstellenden Person im Studierendenparlament vorgebracht werden.

§ 10 Rechenschaft

1. Der Härtefall-Ausschuss ist dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester Rechenschaft in Form eines schriftlichen, pseudonymisierten Berichtes pflichtig.
2. Auf Anfrage eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist, in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlamentes, ein pseudonymisierter Zwischenbericht in diesem abzulegen.
3. Eine Entlastung des Ausschusses erfolgt durch das Studierendenparlament mittels einfacher Mehrheit.